



Leitungsschutzanweisung für Bauunternehmen und Bauherren

Anweisung
zur Verhütung von Unfällen und
zum Schutz vor Schäden durch Bauarbeiten an Leitungen und Anlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Geltungsbereich	2
2. Allgemeine Hinweise	2
3. Sicherungspflichten	2
4. Die Lage der Versorgungsanlagen	2
4.1. Verlegetiefen	2-3
4.2. Das Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen	3
5. Die Sicherung von Kabeln	3
6. Das Wiederverlegen von Kabeln	3
7. Die Beschädigung von Leitungen und Kabeln	4
8. Die wichtigsten Hinweise, wenn etwas beschädigt wird	4
8.1 Wenn ein Stromkabel beschädigt wird	4
8.2 Wenn eine Gasleitung beschädigt wird	4
8.3 Wenn eine Wasserleitung beschädigt wird	4
8.4 Wenn eine Freileitung berührt wird oder Leiterseile herabfallen	4
9. Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Konsequenzen	5

1. Einführung und Geltungsbereich

Diese Anweisung soll vor Unfällen und der Beschädigung von Leitungen und Anlagen der ewb schützen. Die Anweisung dient der Information aller Personen, die auf Baustellen tätig sind, zum Beispiel Bauherren, Bauleiter, Kranführer und Baggerführer.

Diese Anweisung gilt grundsätzlich für jegliche Arbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen der ewb.

2. Allgemeine Hinweise

Die im Erdreich verlegten Leitungen und die Anlagen dienen der Versorgung der Allgemeinheit mit Energie, Gas und Trinkwasser. Eine Beschädigung führt zu Ausfällen in der Versorgung der Abnehmer. Außerdem besteht für diejenigen, die ein Kabel, eine Leitung oder ein Rohr beschädigen, unmittelbare Lebensgefahr.

Bei Erdarbeiten jeder Art, insbesondere Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Bodenverdrängungsverfahren, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden, muss mit dem Vorhandensein von Leitungen und Kabeln gerechnet werden. Die Anwesenheit eines Beauftragten der ewb an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften) und das geltende technische Regelwerk (zum Beispiel S 118, GW 118, GW 315) sind zu beachten.

Vor Baubeginn ist durch Einsicht in Bestandsunterlagen/-pläne oder auf Anfrage bei den zuständigen Stellen der ewb Klarheit über die Lage von Versorgungsanlagen zu verschaffen. Bei Verzögerungen im Baubeginn sind unmittelbar vor dem Start der Baumaßnahme erneut Planunterlagen einzuholen.

Ab Abholung der Pläne sind diese 1 Monat gültig.

Jeder, der die Beschädigung an Kabeln und Leitungen verursacht, ist der ewb gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet.

3. Sicherungspflichten

- Wahren Sie die erforderliche Sorgfalt, um eine Beschädigung der Versorgungsanlagen zu verhindern und um die Gefährdung von Personen auszuschließen.
- Arbeiten Sie im Bereich von Versorgungsanlagen stets so, dass Bestand und Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach der Arbeitsausführung gewährleistet sind.
- Während der Bauzeit müssen oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel zugänglich bleiben. Verdecken, versetzen oder entfernen Sie keine Hinweisschilder oder andere Markierungen ohne die Zustimmung der ewb.
- Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen nur durch fachkundiges und unterwiesenes Personal durchgeführt werden.

4. Die Lage der Versorgungsanlagen

4.1. Verlegetiefen

Die Kabel und Leitungen liegen im Allgemeinen in Tiefen von 45 cm bis 130 cm. Es kann auch vorkommen, dass Kabel ohne besondere Abdeckungen freigelegt werden. Teilweise sind diese durch ein Trassenwarnband markiert. Daher gilt grundsätzlich:

- Die oben angegebenen Werte stellen einen groben Anhaltspunkt dar
- Die Lage und andere Legetiefen der Leitungen oder Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich ändern.
Solche Änderungen sind nicht zwangsläufig im Planwerk vermerkt.
- Genaue Tiefen und die Lage von Kabeln und Leitungen sind durch Querschläge und Suchschlitze in Handschachtung festzustellen.
- Das Abgreifen von Maßen aus den Bestandsunterlagen/-plänen ist unzulässig

4.2. Das Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

- Bei Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge grundsätzlich nicht verwendet werden.
- Insbesondere dürfen Bagger oder sonstige Baumaschinen in der Nähe von Kabeln und Leitungen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
- Verwenden Sie stumpfe Geräte wie Schaufeln und Breithacken.
- Die Geräte sind vorsichtig zu handhaben und möglichst waagrecht zu führen.
- Spitze Geräte wie Schnurpfähle, Bohrer, Dorne und andere Geräte dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kabeln und Leitungen eingetrieben werden.
- Größte Vorsicht ist geboten, wenn die Lage oder die Legetiefe unbekannt ist.

- Leitungen und Kabel verlaufen zwischen zwei Aufgrabepunkten nicht zwingend geradlinig. Diese Leitungen und Kabel sind beim geplanten Einsatz von mechanischem Großgerät in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln durch Handschachtung gänzlich freizulegen.

Jedes unbeabsichtigte Freilegen von Kabeln ist der ewb sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Baubeauftragten der ewb unverzüglich einzustellen. Die freigelegten Kabel sind nach Angaben der ewb vor Beschädigung zu schützen.

- Verändern Sie nicht die Lage der freigelegten Kabel und Leitungen.
- Eine Unterhöhlung von Anlagen darf nur nach vorheriger Absprache mit der ewb erfolgen
- Entfernen, unter-/hintergraben oder legen Sie keine Widerlager bei Rohrleitungen frei
- Vorsicht beim Freilegen von Wasserleitungen. Die Leitungen können beim Freilegen undicht werden oder ihre Lage verändern (Wegfall des Widerlagers)

5. Die Sicherung von Kabeln

Grundsätzlich ist die Sicherung von Kabeln vor Beginn der Arbeiten vorzunehmen. Kabel und Muffen dürfen nur nach den Anweisungen eines Beauftragten der ewb freigelegt und hochgebunden oder abgefangen werden.

Die Sicherung freigelegter Kabel hat mittels geeigneter Hilfsmittel zu erfolgen (etwa PVC-Halbschalen). Die Muffen sind dabei zugentlastet aufzuhängen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass keine Steine oder sonstige Gegenstände auf das ungeschützte Kabel fallen. Kabel dürfen bei einer Temperatur von unter + 5° C nicht mehr bewegt werden, da sonst der PVC-Mantel beziehungsweise die Papierisolation reißen kann.

6. Das Wiederverlegen von Kabeln

Das Wiederverlegen freigelegter Kabel hat nach den Anweisungen der ewb zu erfolgen. Die Kabel sind in einem Sandbett zu verlegen (10 cm unter und 15 cm über den Kabeln). Über dem Sandbett erfolgt die Verlegung des Trassenwarnbandes.

7. Die Beschädigung von Leitungen und Kabeln

Jede, auch geringfügige Beschädigung ist sofort der Netzleitstelle der ewb zu melden. Dazu zählen unter anderem Leckagen, Verletzungen von Rohrumhüllungen (zum Beispiel der Korrosionsschutzschicht, Druckstellen am Kabelmantel oder Beschädigungen an Erdungsanlagen wie Bandeisen, Kupferseile) sowie Schäden an Schiebergestängen. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Werden Beschädigungen sofort gemeldet, können diese mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst nach einigen Jahren auftreten, sind für den Verursacher mit einem hohen Kostenaufwand verbunden.

Deswegen :

Verharmlosen Sie nie die Beschädigung eines Kabels oder einer Leitung!

8. Die wichtigsten Hinweise, wenn etwas beschädigt wird

- Verlassen Sie sofort den Gefahrenbereich und sichern Sie diesen weiträumig ab.
- Fordern Sie anwesende Personen, auf Abstand zu halten.
- Benachrichtigen Sie unverzüglich die Netzleitstelle der ewb unter Telefon:
Strom: 07251 706 400
Wasser: 07251 706 410
Gas: 07251 706 420
- Benachrichtigen Sie die Polizei und Feuerwehr, falls dies erforderlich ist.
- Sprechen Sie weitere Maßnahmen bereits bei der telefonischen Meldung des Schadens mit der ewb, der Polizei oder der Feuerwehr ab.
- Lassen Sie den Gefahrenbereich vom Personal überwachen und verhindern Sie den Zutritt durch unbefugte Personen.

8.1 Wenn ein Stromkabel beschädigt wird

Für den Verursacher stellt eine Beschädigung eines Stromkabels eine unmittelbare Lebensgefahr dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Aus diesem Grund ist zusätzlich der folgende Punkt zu beachten:

- Bringen Sie die Arbeitsgeräte aus dem Gefahrenbereich

8.2 Wenn eine Gasleitung beschädigt wird

Durch ausströmendes Gas besteht bei Beschädigung Zünd- und Explosionsgefahr!
Aus diesem Grund sind zusätzlich die folgenden Punkte zu beachten:

- Vermeiden Sie Funkenbildung.
- Bedienen Sie keine elektrischen Anlagen.
- Schalten Sie alle Zündquellen, wie etwa Warnleuchten oder Mobiltelefone, aus.
- Rauchen Sie nicht.
- Stellen Sie alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren aus.
- Beachten Sie dabei die Windrichtung.

8.3 Wenn eine Wasserleitung beschädigt wird

Bei beschädigten Wasserleitungen besteht die Gefahr einer Aus- und Unterspülung, sowie einer Überflutung. Aus diesen Gründen ist zusätzlich der folgende Punkt zu beachten:

- Räumen Sie Baugruben und tiefergelegene Räume

8.4 Wenn eine Freileitung berührt wird oder Leiterseile herabfallen

Bei beschädigten Freileitungen besteht Lebensgefahr für alle Personen im Umfeld der Schadenstellen! Aus diesem Grund sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Nähern Sie sich auf keinen Fall dem verunglückten Fahrzeug
- Nähern Sie sich auf keinen Fall den auf der Erde liegenden Leiterseilen
- Verlassen Sie als Fahrzeugführer nicht den Führerstand
- Versuchen Sie, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen (etwa durch Schwenken des Auslegers, Wegfahren des Fahrzeugs)
- Bringen Sie das Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich
- Warnen Sie Personen, die sich annähern
- Sperren Sie die Gefahrenstelle in einem Umkreis von mindestens zehn Metern ab
- Sämtliche Gegenstände, die unter Spannung stehen, sind abzusperren

- Beim Verlassen des Fahrzeugs mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen
- Entfernen Sie sich in Sprungschritten vom Fahrzeug
- Berühren Sie nie den Boden und das Fahrzeug gleichzeitig

9. Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Konsequenzen

Verstöße eines Unternehmens gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Verstoßen Mitglieder oder Versicherte der Berufsgenossenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Unfallverhütungsvorschriften, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen.

Wir bitten Sie, die aufgezeigten Hinweise im gegenseitigen Interesse zu beachten. Sie helfen damit, Betriebsstörungen an Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, zu vermeiden. Die Beachtung der Anweisung dient auch zum Schutz Ihrer Mitarbeiter.

wichtige Notrufnummern	
Strom	07251 706 400
Wasser	07251 706 410
Gas	07251 706 420
Polizei	110
Feuerwehr	112
DRK	112